

# Teilnahmebedingungen zur Ferienbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

## in der Verbandsgemeinde Selters (Westerwald)

Stand: Juni 2026

### 1. Allgemeines

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Erstklässlerinnen und Erstklässler einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Bis zum Schuljahr 2029/2030 wird dieser Anspruch jährlich um eine Klassenstufe erweitert. Ab Sommer 2029 haben somit alle **Kinder der Grundschule** einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen.

Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Westerwaldkreises.

Die Ferienbetreuung wird durch pädagogische Fachkräfte organisiert und begleitet. Die Betreuung selbst erfolgt durch eingesetzte Betreuungskräfte. Ziel ist ein flächendeckendes Betreuungsangebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Auch Vereine oder Kooperationspartner können in Abstimmung mit der jeweiligen Verbandsgemeinde Ferienbetreuungen anbieten.

---

### 2. Zielgruppe und Voraussetzungen

Die Ferienbetreuung richtet sich an Grundschulkindern der Klassenstufen 1 bis 4 mit Wohnsitz in der jeweiligen Verbandsgemeinde, hier in der Verbandsgemeinde Selters (Westerwald).

Im Schuljahr 2026/2027 startet das Angebot zunächst für Kinder der 1. Klassenstufe.

Die Durchführung eines Betreuungsangebotes erfolgt nur bei Erreichen der **Mindestteilnehmerzahl von 16 Kindern pro Gruppe**.

Für Kinder mit Beeinträchtigungen gemäß § 35a SGB VIII oder SGB IX ist vor Anmeldung ein Klärungsgespräch mit der Koordination der Verbandsgemeinde erforderlich. Das Ergebnisprotokoll wird Bestandteil der Anmeldung.

Bei Nichterreichen der Mindestanzahl oder Angebotsüberhängen ist nach Absprache eine Betreuung über die Verbandsgemeindegrenzen hinweg möglich.

---

### 3. Betreuungszeiten und Betreuungsorte

Die Ferienbetreuung findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien statt. Eine Buchung ist ausschließlich wochenweise möglich; einzelne Betreuungstage können nicht gebucht werden.

Die Betreuung erfolgt montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden.

Die Betreuung findet überwiegend an Schulstandorten oder an Standorten von Kooperationspartnern (z. B. Vereinen) statt. Der jeweilige Standort wird bei der Buchung des entsprechenden Wochenslots bekanntgegeben.

Ein Anspruch auf Betreuung an der eigenen Grundschule besteht nicht. Die Beförderung der Kinder zum jeweiligen Betreuungsort obliegt den Sorgeberechtigten.

Bei organisatorischen Gründen oder höherer Gewalt kann ein kurzfristiger Standortwechsel erforderlich werden.

---

## 4. Ausschluss von Teilnehmenden

Sollten teilnehmende Kinder den Ablauf der Ferienangebote massiv stören, sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten und/oder andere Kinder gefährden, sind sie von einer personensorgeberechtigten Person unverzüglich und vorzeitig abzuholen. Bei wiederholter Störung bzw. Gefährdung kann ein Ausschluss für die gesamte Restdauer der Ferienbetreuung erfolgen.

Darüber hinaus werden Kinder ausgeschlossen, wenn die Sorgeberechtigten ein Kind wiederholt zu spät von der Betreuung abholen. Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft.

Teilnehmende mit einer meldepflichtigen Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind von der Teilnahme an der Ferienfreizeit ausgeschlossen. Eine Wiederezulassung ist erst möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Über einen Ausschluss entscheidet die Verbandsgemeinde. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Abmeldung kann fristlos erfolgen.

---

## 5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich digital über die von der Verbandsgemeinde bereitgestellte Software und muss durch die Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigte Personen vorgenommen werden.

Für eine gesicherte Planung soll die Anmeldung bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres für die Ferienzeiten des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Anmeldung ist erst verbindlich, nachdem die Zahlungsaufforderung erfolgt und der Betrag beglichen ist. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, behalten wir uns vor, das angemeldete Kind von der Ferienbetreuung auszuschließen. In diesem Fall verfällt der Anspruch auf den Betreuungsplatz.

Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug) und nur bei vorhandenen Kapazitäten möglich.

---

## 6. Elternbeiträge und Zahlungsbedingungen

Der Elternbeitrag beträgt derzeit **150,00 € pro Kind, pro Woche** inklusive Mittagessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Westerwaldkreises zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG).

Im Rahmen der Anmeldung eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 € pro Kind und Woche erhoben. Diese wird auf den Elternbeitrag angerechnet.

Die Zahlung erfolgt per Sepa-Lastschriftmandat. Mit der Anmeldung wird das Einverständnis zum Lastschriftmandat gegeben. Der Einzug des Elternbeitrags 8 bzw. 9 Wochen Beginn der Ferienbetreuung.

## **Ermäßigungen und Kostenübernahmen**

Eine vollständige Kostenübernahme (mit Ausnahme der Verwaltungspauschale i.H.v. 25,00 € pro Kind) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen für Familien mit:

- Leistungen nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bewilligtem Bildungs- und Teilhabepaket

Für Familien unterhalb der Einkommensgrenze der Lernmittelfreiheit kann auf Antrag eine Ermäßigung von **20 %** gewährt werden.

Für Geschwisterkinder mit Rechtsanspruch gilt ebenfalls eine Ermäßigung von **20 %**. Liegen Ermäßigungen nach den beiden vorgenannten Punkten vor, wird je Kind mit Rechtsanspruch ein Nachlass von **35 %** gewährt.

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren kann nur gewährt werden, wenn die entsprechenden Nachweise unmittelbar nach der Anmeldung vollständig eingereicht werden. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, besteht kein Anspruch auf eine Ermäßigung und es wird der reguläre Beitrag fällig.

---

## **7. Rücktritt, Stornierung und Erstattung**

Ein Rücktritt von der gebuchten Ferienbetreuung ist schriftlich möglich. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Verbandsgemeinde.

Ein kostenfreier Rücktritt ist nicht möglich.

Die Verwaltungsgebühr von 25,00 € wird einbehalten. Dies gilt auch für Familien mit Kostenübernahme.

Eine Stornierung ist nur bei folgenden Gründen möglich:

- Wegzug,
- Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attests.

---

## **8. Gesundheitsbestimmungen und Erste Hilfe**

Akut oder ansteckend erkrankte Kinder dürfen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Medikamenteneinnahme oder sonstige Auffälligkeiten) rechtzeitig mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist das Betreuungsteam unverzüglich zu informieren. Ebenso ist die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

Bei Verdacht auf Erkrankung oder Verletzung muss das Kind umgehend abgeholt werden.

In dringenden Fällen sind die Betreuungskräfte berechtigt, unverzüglich medizinische oder notärztliche Hilfe einzuleiten.

---

## **9. Aufsichtspflicht und Haftung**

Während der Dauer der Betreuung wird die Aufsichtspflicht durch die Sorgeberechtigten auf die Verbandsgemeinde beziehungsweise das eingesetzte Betreuungsteam übertragen.

Mit der Anmeldung erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass die Kinder an allen vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen dürfen, auch außerhalb des eigentlichen Betreuungsgeländes. Hierzu können gegebenenfalls öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Haftung besteht ausschließlich während der offiziellen Betreuungszeiten und am jeweiligen Betreuungsort.

Der Hin- und Rückweg zur Betreuung liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Soweit entstandene Schäden nicht über bestehende Versicherungen (z. B. Unfallkasse) abgedeckt sind, kann die Verbandsgemeinde oder der Westerwaldkreis und deren Vertreter/Vertreterinnen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

Das Mitbringen privater Spielzeuge, Wertgegenstände oder Lernmaterialien ist nicht erforderlich und gewünscht, es wird keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verlust übernommen.

---

## **10. Digitale Endgeräte und gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen und Nutzen von Smartphones, Smartwatches oder ähnlichen digitalen Endgeräten ist während der Betreuungszeit grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein pädagogischer oder programmbezogener Zusammenhang besteht und dies zuvor kommuniziert wurde.

Betreuungskräfte können im begründeten Einzelfall die Herausgabe solcher Geräte verlangen. Die Geräte werden den Sorgeberechtigten nach Ende der Betreuung wieder ausgehändigt.

Das Mitführen von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

---

## **11. Verpflegung**

Die Mittagsverpflegung erfolgt durch einen Caterer bzw. der Verbandsgemeinde. Getränke und Snacks werden bereitgestellt.

Ein Frühstück wird nicht gestellt. Sofern Kinder frühstücken möchten, sind eine gefüllte Lunchbox sowie eine Getränkeflasche von den Sorgeberechtigten mitzugeben.

Individuelle Sonderverpflegungen können organisatorisch nicht gewährleistet werden und müssen gegebenenfalls durch die Eltern bereitgestellt werden.

---

## **12. Kleidung und persönliche Ausstattung**

Die Kinder sollen dem Wetter entsprechend gekleidet sein. Erforderlich sind insbesondere:

- wetterfeste Kleidung,
- geeignetes Schuhwerk,
- Sonnen- oder Regenschutz,
- gegebenenfalls Wechselkleidung.

Taschengeld ist grundsätzlich nicht erforderlich.

---

## **13. Foto-, Bild- und Datenschutz**

Im Rahmen der Ferienbetreuung können Fotos der teilnehmenden Kinder erstellt werden. Diese dienen:

- der internen Dokumentation,
- der Berichterstattung,
- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Bewerbung zukünftiger Angebote,
- Veröffentlichungen auf der Homepage,
- Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Eine Veröffentlichung in sozialen Medien erfolgt nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit der Anmeldung erklären sich die Sorgeberechtigten grundsätzlich mit der Nutzung der Bilder einverstanden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

---

## **14. Absage oder Änderungen der Ferienbetreuung**

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, Veranstaltungen aus zwingenden Gründen kurzfristig zu ändern, abzusagen oder abubrechen. Dies gilt insbesondere bei:

- höherer Gewalt,
- Unwetter,

- Personalmangel,
- Erkrankungen im Betreuungsteam,
- organisatorischen Gründen,
- unvorhersehbaren Ereignissen.

Grundsätzlich wird versucht, Vertretungsregelungen sicherzustellen.

Sollten nicht genügend Betreuungskräfte zur Verfügung stehen, können einzelne Wochen als „nicht buchbar“ ausgewiesen werden.

Für jede Gruppe mit 16 Kindern müssen mindestens zwei Betreuungskräfte eingesetzt werden.

---

## **15. Schlussbestimmungen**

Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen verbindlich an.

---

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.